

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. November 2013

1342. Parlamentarische Initiative 10.417 betreffend Militärstrafprozess; Ausdehnung der Rechte der Geschädigten (Vernehmlassung)

Im Militärstrafprozess verfügt die geschädigte Person heute über weniger Mitwirkungsrechte als im Strafprozessrecht nach der neuen schweizerischen Strafprozessordnung. Insbesondere der nach dem Unfall an der Jungfrau im Jahr 2007 geführte Militärstrafprozess hat aufgezeigt, dass das geltende Recht in Bezug auf die Parteirechte der geschädigten Person den Ansprüchen an ein modernes Strafprozessrecht nicht vollständig zu genügen vermag.

Mit parlamentarischer Initiative vom 17. März 2010 forderte Nationalrat Christian Lüscher eine Teilrevision des Militärstrafprozesses. Ziel ist es, dass das Opfer und seine Angehörigen als Privatklägerschaft auftreten und alle Parteirechte ausüben können, und zwar unabhängig davon, ob sie legitimiert sind, gegen die beschuldigte Person zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Die Kommissionen für Rechtsfragen des National- und des Ständerates sprachen sich ohne Gegenstimme dafür aus, der Initiative Folge zu geben. Dementsprechend erarbeitete die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates einen Vorentwurf aus, mit der die Parteirechte der geschädigten Person im Militärstrafprozess jenen der eidgenössischen Strafprozessordnung angepasst werden.

Gemäss Art. 118 Abs. 1 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) kann eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person erklären, sich als Privatklägerschaft am Strafverfahren zu beteiligen. Dabei kann sie entweder die Bestrafung der Täterschaft verlangen oder auch Zivilansprüche adhäsionsweise geltend machen oder beide Positionen kombinieren (Art. 119 Abs. 2 StPO). Als Privatklägerschaft wird sie zur Partei und hat als solche im Vor-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren umfangreiche Parteirechte. Insbesondere ist sie befugt, erstinstanzliche Entscheide anzufechten, ausser im Strafbefehlsverfahren. Angehörige eines Opfers können sich zudem als Zivilklägerin und -kläger am Verfahren beteiligen, soweit sie eigene Zivilansprüche gegenüber der beschuldigten Person geltend machen. Demgegenüber können sie sich grundsätzlich nicht als Straflägerin und -kläger beteiligen.

Der Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (MStP; SR 332.1) als besondere Verfahrensordnung wurde bei der Vereinheitlichung des Strafprozesses bewusst ausgeklammert. Dies hat zur Folge, dass sich die Umfänge der Parteirechte der geschädigten Person in den beiden Prozessordnungen deutlich voneinander unterscheidet. Die geschädigte Person kann gegen die angeklagte Person zivilrechtliche Ansprüche aus einer unter das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG, SR 321.0) fallenden strafbaren Handlung vor den Militärgerichten geltend machen. Erfolgte eine strafbare Handlung jedoch in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit, ist die geschädigte Person nicht legitimiert, zivilrechtliche Ansprüche gegenüber der angeklagten Person geltend zu machen, und verfügt – und dies auch nur, falls sie Opfer ist – an der Hauptverhandlung lediglich über Informationsrechte (vgl. Art. 84g MStP). Ein Appellationsrecht gegen das Militärgerichtsurteil besteht nicht (Art. 173 Abs. 1^{bis} MStP).

Diese teilweise Schlechterstellung der geschädigten Person in militärstrafrechtlichen Verfahren gegenüber den geschädigten Personen nach StPO – nämlich dass sich die geschädigte Person bzw. deren Angehörige in einigen Verfahren nach MStP nur beschränkt beteiligen können – lässt sich sachlich nicht begründen. Aus diesem Grund schlägt die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eine Angleichung der Parteirechte der geschädigten Person in beiden Prozessordnungen vor. Dazu soll im MStP die Privatklägerschaft entsprechend der StPO geregelt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (Zustelladresse: Obergericht, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 9. September 2013 haben Sie uns den Vorentwurf vom 15. August 2013 zur parlamentarischen Initiative von Christian Lüscher betreffend Ausdehnung der Rechte der Geschädigten im Militärstrafprozess zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Insgesamt werden die Änderungen begrüsst, da kein Grund ersichtlich ist, weshalb die geschädigte Person im Militärstrafprozessrecht über weniger Rechte als im Strafprozessrecht nach der Strafprozessordnung verfügen sollte. Insbesondere ist die Ausdehnung von reinen Informa-

tionsrechten auf aktive Mitwirkungsrechte wichtig, um die Position von geschädigten Personen im Militärstrafprozess durch umfangreiche Parteirechte, wie sie in der Strafprozessordnung vorgesehen sind, zu stärken.

Aus unserer Sicht ist den vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich zuzustimmen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi